Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „**AZ-SE**"

und der

AZ-Argos 45 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im folgenden: „**AZ-Argos 45**"

§ 1

Beherrschung durch die AZ-SE

1. Die AZ-Argos 45 unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-SE. Die AZ-SE ist demgemäß berechtigt, den Geschäftsführern der AZ-Argos 45 hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

2. Die AZ-SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der AZ-Argos 45 nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die AZ-Argos 45 verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die AZ-Argos 45 kann mit Zustimmung der AZ-SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZ-SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3
Verlustübernahme

Die AZ-SE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 ii) SE-VO i.V.m. § 302 Abs. 1, 3 und 4 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4
Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-SE und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 45. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AZ-Argos 45 wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.1.2010. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der AZ-Argos 45.

2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2014 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZ-SE an der AZ-Argos 45 ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AZ-Argos 45 zusteht.

München, den 17. Dezember 2009 .....

Allianz SE

München, den 17. Dezember 2009.....

AZ-Argos 45 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH